



Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes MiLoG

Berg verpflichtet sich hiermit seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz oder nach einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag, der dem Geltungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AentG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt oder durch eine Rechtsverordnung nach § 7 oder § 11 AentG festgesetzt ist, zu zahlen.

Berg verpflichtet sich auch, diese Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestentgelten, den eingesetzten Nachunternehmen aufzuerlegen.

Berg stellt einen Auftraggeber von jeglichen Forderungen nach § 13 MiLoG frei.

Sollte trotzdem ein schuldhafter Verstoß gegen die oben genannten Verpflichtungen vorliegen, wird Berg den dadurch entstandenen Schaden einschließlich den Kosten für die Rechtsverteidigung vollständig dem Auftraggeber ersetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen Dritten begangen wurde dessen sich Berg bediente. Weiterhin ist in diesem Fall der Auftraggeber berechtigt außerordentlich die Vertragsbeziehung zu kündigen.



.....
Geschäftsleitung Berg GmbH